

49/SW-282/ME
von 5

**JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT
LINZ**

**INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
ABTEILUNG WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT
O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF REISCHAUER**

**A-4040 LINZ
TEL. (0732) 23 13 81 SERIE
Neue Tel. Nr. 24 68**

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 - GE/19 P2
Datum: 4. Nov. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992 <i>Plan.</i>

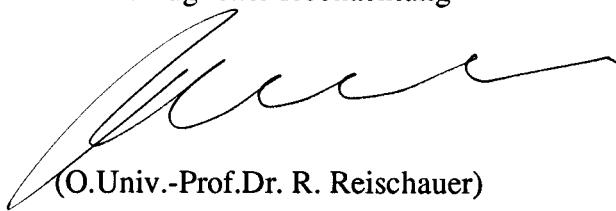
St. Wörer

Betr.: Novellierungsentwurf zum UOG GZ 68.153/112-I/B/5B/92 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, Ihnen meine Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des BMFwUf zu § 106a UOG in 25facher Ausfertigung zu überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(O.Univ.-Prof.Dr. R. Reischauer)

**JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT
LINZ**

**INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
ABTEILUNG WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT
O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF REISCHAUER**

**A-4040 LINZ
TEL. (0732) 23 13 81 SERIE
Neue Tel. Nr. 24 68**

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 z.H. dem Sachbearbeiter
 Herrn Mag. Wolfram Gangl

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Linz, 29. Oktober 1992

Betr.: Novellierungsentwurf zum UOG GZ 68.153/112-I/B/5B/92 - Stellungnahme - § 106a

Mit der oben angeführten Geschäftszahl hat das BMFwF unter anderem einen Novellierungsentwurf zum Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) zur Begutachtung ausgesandt. Zum Ziel hat er - nach eigenen Angaben - die Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zentrale Bestimmung ist der geplante § 106a Abs 2 UOG - **eine Verfassungsbestimmung**. Nach ihr sollen "Vorübergehende Sondermaßnahmen der Universitätsorgane oder des Bundesministers ... zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichbehandlung von Mann und Frau im Sinne des Art 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ... nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art 7 Abs 1 B-VG" gelten.

Gegen die geplante Verfassungsbestimmung bestehen ärgste rechtsstaatliche Bedenken. Der **Gleichheitssatz** der Verfassung (Art 7 Abs 1 B-VG) gehört zu ihren **Grundprinzipien**. Seine Aufgabe ist es vor allem, Diskriminierungen zu vermeiden. Der Gleichheitssatz soll nun durch die geplante Verfassungsbestimmung für den fraglichen Bereich ausgeschaltet werden. Die Universitätsorgane bzw. der Minister sollen **ohne Bindung an den Gleichheitssatz der Verfassung** mit dem Ziel der Frauenförderung agieren können. Nur so bekommt der geplante § 106a Abs 2 UOG einen Sinn. Denn soll Art 7 Abs 1 B-VG eingehalten werden, so bedarf es der Verfassungsbestimmung des § 106a Abs 2 UOG nicht. § 106a Abs 2 UOG - trüte er in Kraft - stellte gleichsam eine Ermächtigung der genannten Organe dar, eine der zentralsten Bestimmungen unserer Verfassung nicht anwenden zu müssen. Soll die Ermächtigung gegenüber dem jetzigen Stand der Verfassung einen Sinn haben, dh, Bedeutung erlangen,

gen, dann nur als **Ermächtigung zur Unsachlichkeit**. - Jedem mit dem Rechtsstaat Verbundenen muß dies eine Horrorvision sein.

Der vorliegende Novellierungsentwurf zum UOG stellt nicht nur eine **Ermächtigung** zur Unsachlichkeit und damit **zur Willkür** einen Beitrag zur Aushöhlung des Art 7 Abs 1 B-VG dar, er verstößt auch **gegen** einen weiteren Grundsatz unserer Verfassung: **das Legalitätsprinzip** (s Art 18 Abs 1 B-VG). Der Entwurf besagt in keiner Weise, wie inhaltlich Frauenförderung geschehen soll. Die Erläuterungen des Entwurfes sprechen **sybillinisch** von **kompensatorischen Maßnahmen** (EB Seite 7). Was soll kompensiert werden? - Eine (unterstellte) kollektive Benachteiligung von Frauen durch Behördenakte in der Vergangenheit, eine bisher geschehene individuelle Benachteiligung der konkreten Bewerberin oder/und anderes? - Wie soll kompensiert werden? - Alles im Entwurf offen gebliebene Fragen. - Glaubt wirklich jemand, daß bei einer - seit und durch das UOG - durch **Gruppeninteressen geprägten Universität** die Sachlichkeit bei Entscheidungen im Vordergrund stehen wird, wenn der Weg der Willkür freigegeben worden ist. - Daß ein **völkerrechtlicher Vertrag** einem Vertragsstaat "**vorübergehende Sondermaßnahmen**" zugesteht (vgl Art 4 UN-Konvention, BGBI 1982/443), ist relativ unproblematisch: Er verpflichtet die Vertragsstaaten nicht dazu und setzt ihnen - falls sie die Maßnahmen ergreifen - eine zeitliche Grenze, freilich eine sehr unscharfe. Unschärfen sind im Völkerrecht nichts Seltenes. Einigungen werden dadurch erleichtert. - Was aber nun die innerstaatliche Vollziehung einer Norm betrifft, so ist die **Ermächtigung** zu "**vorübergehenden Sondermaßnahmen**" äußerst bedenklich, insbesondere in unserem Zusammenhang, in dem sie einen **Freibrief zur Willkür** abgeben. - Wer österreichische Provisorien kennt, weiß wie lange sie dauern können. Was soll "**vorübergehend**" in unserem Zusammenhang bedeuten?

An den Universitäten gibt es sehr wenig Frauen, die eine ordentliche Professur innehaben. Daraus den Schluß abzuleiten, daß dies auf eine **Diskriminierung** der Frauen durch **Universitätsorgane** zurückzuführen ist, ist ein **unzulässiger Schluß**. Er wird nicht dadurch richtig, daß er von Sachkundigen ehrlicherweise oder von Sachkundigen unehrlicherweise immer wieder wiederholt wird. An meiner Fakultät zB - der juridischen Fakultät der Universität Linz - hat sich, seit ich dort Professor bin (seit 1976), noch nie eine Frau um eine ausgeschriebene Planstelle eines o. Univ.-Prof. beworben.

Wo liegen die **Ursachen** für den **geringen Frauenanteil** bei Professuren? Frauen haben an sich sicher **nicht weniger Talent** zu **wissenschaftlicher Arbeit** als Männer. Für wissenschaftliche Arbeit ist aber nicht nur das Talent maßgebend, sondern vor allem auch der Erwerb der wissenschaftlichen Qualifikation. Für die wissenschaftliche Qualifikation ist grundsätzlich die **Habilitation** erforderlich. Sollen die **Universitäten Niveau** haben, so

müssen an die Habilitation (den Erwerb der **Dozentur**) sehr strenge Anforderungen gestellt werden. Dies bedeutet aber wiederum, daß der bzw die Habilitationswerberin durch Jahre hindurch praktisch auf **jegliches Privatleben verzichten** muß. Die entscheidenden Jahre sind in der Regel die, in denen sich eine Frau entscheiden muß, ob sie eine Familie mit Kindern haben will oder nicht. Habilitation und Familiengründung und zB Kleinkinderbetreuung nebeneinander sind sehr schwer möglich. Dies dürfte wohl der Hauptgrund dafür sein, daß nur sehr wenige Frauen den mühsamen Weg der Habilitation beschreiten. Aber nicht nur die Habilitation, auch die **weitere wissenschaftliche Arbeit** ist für die Erteilung der ordentlichen Professur von Bedeutung.

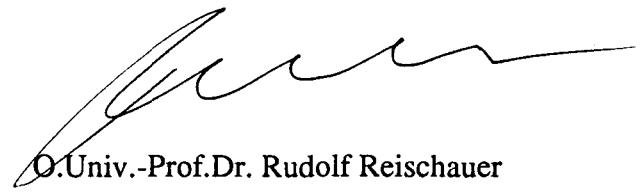
Trotz dieser - außerhalb des universitären Bereiches liegenden - Ausgangsposition, insbesondere für die Habilitation, habilitierten sich in letzter Zeit mehr Frauen als früher. Sie sind als **Bewerberinnen für Professorenstellen** nach sachlichen Kriterien **im Vergleich zu den anderen Bewerbern und Bewerberinnen** zu beurteilen, und wenn sie die beste Qualifikation für die ausgeschriebene Stelle haben, einzustellen. Diese **Beurteilung** hat auf der Basis der **Rechtsstaatlichkeit** (dh vor allem auch im Hinblick auf Art 7 Abs 1 B-VG) zu erfolgen. Tödlich wäre es für die Universitäten, wenn in Zukunft **nicht die materielle Qualifikation ausschlaggebend sein sollte, sondern bloß formale Qualifikation und das weibliche Geschlecht**. Man vergleiche etwa den Fall, daß eine Professur für ein bestimmtes Fach ausgeschrieben ist. Eine Frau hat sich eben (gerade noch) habilitiert und ansonsten kein bzw kaum ein wissenschaftliches Werk aufzuweisen. Ihr männlicher Kollege ist dagegen wesentlich besser als Wissenschaftler ausgewiesen, zB aufgrund umfassender tiefgreifender wissenschaftlicher Arbeiten zu zentralen Gebieten seines Faches. **Aufgrund der geplanten Verfassungsbestimmung dürfte** - in Verletzung des Gleichheitssatzes - die **wesentlich schwächere Bewerberin** als Professorin ernannt werden. § 106a Abs 1 UOG gäbe die Ermächtigung hierzu. - **Natürlich darf es keinen Zweifel geben, daß wenn die oben angeführten Qualifikationsunterschiede zugunsten der Frau und nicht zugunsten des Mannes sprechen, die Frau und nicht der Mann zum Professor zu ernennen ist.**

Besonders gefährlich wird es für die Substanz der Universität und damit für deren Niveau, wenn im Rahmen von Frauenförderung auf das grundsätzliche Erfordernis der **Habilitation** bei Berufungen verzichtet werden sollte. Wenn zB eine Frau, obwohl nicht habilitiert und auch keine materiell gleichwertige Qualifikation aufweisend, berufen werden sollte, damit Frauenquoten erfüllt werden können. Man denke zB daran, daß eine Professur an einer **Universitätsklinik** mit einer Frau besetzt wird, obwohl sie im Vergleich zu anderen nicht dieselbe Qualifikationshöhe aufweist. Die geplante Verfassungsbestimmung würde auch dies decken. - Oder allgemeiner: Aufgrund der geplanter Verfassungsbestimmung wäre es zulässig, Frauen auch unter dem Aspekt zu fördern, daß sie sich wegen ihres Frau-Seins (zB

- 4 -

Doppelbelastung in der Familie) nicht in dem Ausmaß wie ihre Konkurrenten qualifizieren konnte und daß sie deshalb zu berufen sei, weil sie sich - hätte sie genügend Zeit gehabt - gleichwertig hätte qualifizieren können.

Alles in allem ist festzuhalten, daß insbesondere die geplante Verfassungsbestimmung des § 106a Abs 2 UOG unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abzulehnen ist, weil sie der Willkür Tür und Tor öffnet und ein Mittel zur Gefährdung des Niveaus der Universitäten darstellt. Der gesamte Entwurf ist aber auch deshalb äußerst bedenklich, weil er das Legalitätsprinzip der Verfassung mißachtet. - Wenn sich genügend Frauen fachlich entsprechend qualifizieren, wird automatisch auch aufgrund der gegenwärtigen - voll auf den Boden des Rechtsstaates stehenden - Verfassungslage der Anteil der Frauen in Spitzenpositionen der Universität steigen.



O.Univ.-Prof.Dr. Rudolf Reischauer